

#### Datenbankdetails

<b>Datenbank:</b>	Recht
<b>Titel:</b>	<b><u><a href="#">Verrechnungspreisvorschriften in Portugal</a></u></b>
<b>Datum:</b>	09.03.2009
<b>Land:</b>	Portugal
<b>Produktkategorie:</b>	Artikel
<b>Ihr Ansprechpartner bei Germany Trade and Invest:</b>	Herr Kampf, Ruf: 0221/2057-415

---

## Verrechnungspreisvorschriften in Portugal

### Es gilt der Fremdvergleichsgrundsatz / Von Rechtsanwalt Philippe Lafontaine, Lissabon

Lissabon (gtai) - Zentrale Vorschrift der portugiesischen Bestimmungen über Verrechnungs- bzw. Transferpreise ist Art. 58 des Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Colectivas (CIRC; Körperschaftsteuergesetz). Diese Norm wurde mit Gesetz Nr. 30-G/2000 vom 29.12.2000 - ursprünglich als Art. 57 - mit Wirkung zum 1.1.2001 in das CIRC neu eingefügt. Sie wird ergänzt und vervollständigt durch den Ministerialerlass Nr. 1446-C/2001 vom 21.12.2001. (Kontaktanschrift)

Das Regelwerk orientiert sich stark an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen sowie an international bewährten Grundsätzen.

#### Fremdvergleichsgrundsatz

Dreh- und Angelpunkt ist daher der in Artikel 58 CIRC bestimmte Fremdvergleichsgrundsatz (princípio de plena concorrência), der als Maßstab zur Festlegung gesetzeskonformer Verrechnungspreise dient. Dieses im Bereich der internationalen Besteuerung weltweit anerkannte Prinzip besagt, dass bei geschäftlichen Operationen zwischen einer körperschaftsteuerpflichtigen Person und einem sonstigen dieser nahe stehenden Rechtssubjekt nur diejenigen Bedingungen vereinbart und praktiziert werden dürfen, die im Wesentlichen solchen entsprechen, wie sie für gewöhnlich von voneinander unabhängigen Rechtssubjekten für vergleichbare Geschäfte vereinbart und praktiziert werden würden.

Das Prinzip ist insbesondere bei grenzüberschreitenden Situationen von Bedeutung, also im Fall von Geschäftsvorgängen zwischen einer in Portugal und einer im Ausland ansässigen Person oder zwischen einer in Portugal gelegenen festen Niederlassung und seiner im Ausland ansässigen Hauptniederlassung oder einer anderen im Ausland gelegenen festen Niederlassung. Es kommt aber auch bei rein innerportugiesischen Sachverhalten zum tragen, d.h., wenn beide Beteiligten in Portugal ansässig und somit unbeschränkt körper- oder einkommensteuerpflichtig sind.

Bei seiner Anwendung sind die geschäftlichen Operationen grundsätzlich einzeln und getrennt zu überprüfen. Ausnahmsweise kann die Analyse alle Operationen gemeinsam oder eine Serie von Operationen umfassen, wenn die einzelnen Geschäftsvorgänge so eng miteinander verbunden oder von Dauer sind, dass ihre Trennung zu Wert- oder Funktionsverlust führen würde, oder wenn die Preisbestimmung für jede einzelne Operation unpraktikabel ist. Das Gesetz zählt hierzu insbesondere die fortgesetzte Lieferung von Gütern oder Dienstleistung, die Gebrauchsüberlassung von immateriellen Gütern samt Nebenleistungen oder die Lieferung von Gütern, die sich funktionell ergänzen oder typologisch identisch sind, wie beispielsweise bei einer Produktlinie.

#### Das Näheverhältnis

Als nahe stehend gelten nach portugiesischem Recht zwei Rechtssubjekte, wenn das eine direkt oder indirekt signifikanten Einfluss auf die Geschäftsführung des anderen nehmen kann. Hiervon wird insbesondere ausgegangen im Verhältnis zwischen

einem Rechtssubjekt und seinen Anteilseignern oder deren Ehegatten, Vor- oder Nachfahren, sofern diese direkt oder indirekt einen Kapitalanteil oder Stimmrechte von mindestens 10% halten;

Rechtssubjekten, bei denen die selben Anteilseigner bzw. deren Ehegatten, Vor- oder Nachfahren direkt oder indirekt einen Kapitalanteil oder Stimmrechte von mindestens 10% halten;

einem Rechtssubjekt und Mitgliedern seiner Organe bzw. deren Ehegatten, Vor- oder Nachfahren;

Rechtssubjekten, bei denen die Mehrheit der Mitglieder seiner Organe entweder die selben Personen sind, oder durch Ehe, rechtlich anerkannte nichteheliche Lebensgemeinschaft oder Verwandtschaft in direkter Linie miteinander verbunden sind;

Rechtssubjekten, die durch Beherrschungsvertrag, paritätische Unternehmensverbindung oder sonstige Vereinbarung mit ähnlicher Wirkung miteinander verbunden sind;

Konzernunternehmen, die zu einem konsolidierten Jahresabschluss verpflichtet sind;

Rechtssubjekten, zwischen denen aufgrund wirtschaftlicher, finanzieller, beruflicher oder juristischer Beziehungen, direkt oder indirekt begründet oder praktiziert, ein Abhängigkeitsverhältnis entstanden ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Tätigkeit des einen in erheblichem Maße auf die Überlassung gewerblicher Schutzrechte, die Lieferung von Rohstoffen oder die Zugangsgewährung von Vertriebskanälen durch den anderen angewiesen ist.

Rechtssubjekten, falls eines von ihnen in einem "Steuerparadies" ansässig ist.

### **Die verschiedenen Verrechnungspreismethoden**

Ob eine interne geschäftliche Operation dem Fremdvergleichsgrundsatz gerecht wird, lässt sich mit Hilfe verschiedener Verrechnungspreismethoden ermitteln. Artikel 58 CIRC bestimmt, dass hierbei vorrangig eine der drei Standardmethoden anzuwenden ist, d.h., entweder die Preisvergleichsmethode (método do preço comparável de mercado), die Wiederverkaufspreismethode (método do preço de revenda minorado) oder die Kostenaufschlagsmethode (método do custo majorado).

Falls im konkreten Fall keine der genannten Methoden angewendet werden kann oder kein am besten dem Fremdvergleichsgrundsatz gerecht werdendes Ergebnis erzielt, ist die Gewinnteilungsmethode (método do fraccionamento do lucro), die geschäftsfallbezogene Nettomargenmethode (método da margem líquida da operação) oder eine sonstige Methode heranzuziehen.

Es muss jeweils die zweckmäßigste Methode für eine Operation oder eine Serie von Operationen gewählt werden. Als zweckmäßigste Methode erachtet das portugiesische Recht diejenige, die geeignet ist, die beste und zuverlässigste Schätzung der im normalen Wettbewerb vereinbarten und praktizierten Bedingungen zu liefern, wobei darauf abzustellen ist, welche Methode das höchstmögliche Maß an Vergleichbarkeit zwischen den beabsichtigten internen Geschäftsvorgängen und den externen Vergleichsgeschäften sowie zwischen den zu vergleichenden Rechtssubjekten bietet, sich auf die quantitativ und qualitativ beste Informationsbasis stützt, und mit möglichst wenig Korrekturen auskommt.

Für die Beurteilung der Vergleichbarkeit spielen insbesondere die Eigenschaften der Güter, Rechte oder Dienstleistungen, die Stellung der beteiligten Unternehmen, ihre Haftungs-, Risiko- und Gewinnverteilung, die maßgeblichen wirtschaftlichen Umstände der Märkte, auf denen sie operieren, sowie ihre Unternehmensstrategien eine Rolle.

Immer wenn begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des mit einer Methode ermittelten Ergebnisses bestehen, ist es durch die isolierte oder kombinierte Anwendung weiterer Methoden zu bestätigen.

### **Die Dokumentationspflicht**

Die steuerpflichtige Person muss die von ihr gewählte Verrechnungspreispolitik dokumentieren und die entsprechenden Schriftstücke über einen Zeitraum von 10 Jahren zentral in einer in Portugal gelegenen Einrichtung oder Installation aufbewahren. Hiervon freigestellt bleiben Steuerpflichtige, die im vorangegangenen Geschäftsjahr weniger als 3.000.000 EUR Nettoumsatz erzielten.

Die Dokumentationspflicht umfasst Richtlinien und Vorschriften über deren Anwendung, Verträge und sonstige Rechtsakte mit nahe stehenden Rechtssubjekten einschließlich deren Änderungen sowie Belege über ihre Erfüllung, des Weiteren Dokumentation und Information sowohl die nahe stehenden Rechtssubjekte als auch die zum Vergleich herangezogenen Unternehmen, Dienstleistungen oder Waren betreffend, Funktions- und Finanzanalysen, branchenbezogene Daten sowie alle sonstigen Informationen und Schriftstücke, die für den Fremdvergleich und die gewählte Verrechnungspreismethode herangezogen wurden. Sind Schriftstücke, um deren Vorlage die Finanzverwaltung ersucht, nicht auf Portugiesisch verfasst, so müssen sie übersetzt vorgelegt werden.

### **Gewinnkorrekturen**

Hat eine steuerpflichtige Person bei geschäftlichen Operationen mit im Ausland ansässigen Rechtssubjekten den Fremdvergleichsgrundsatz nicht beachtet, muss sie in der den Zeitraum dieser Geschäftsvorfälle betreffenden jährlichen Steuererklärung den zu versteuernden Gewinn entsprechend nach oben korrigieren. Gleiches gilt, falls eine in Portugal gelegene feste Niederlassung eines im Ausland ansässigen Rechtssubjekts mit der Hauptniederlassung oder mit in anderen Staaten gelegenen festen Niederlassungen geschäftliche Operationen tätigt.

Korrigiert die Finanzverwaltung den zu versteuernden Gewinn einer körperschaftsteuerpflichtigen Person aufgrund ihres Näheverhältnisses zu einem anderen körperschaft- oder einkommensteuerpflichtigen Rechtssubjekt, so muss sie auch deren zu versteuernde Einkünfte entsprechend berichtigen.

Führt eine ausländische Steuerbehörde Korrekturen am zu versteuernden Gewinn eines Rechtssubjekts durch, das einer in Portugal körperschaftsteuerpflichtigen Person nahe steht, oder beabsichtigt sie die Durchführung einer solchen Korrektur, und ergibt sich hieraus eine Doppelbesteuerung entgegen den

Vorschriften eines zwischen den beiden Staaten bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens, bzw. wird sie sich ergeben, so kann die portugiesische Finanzbehörde gemäß diesem Abkommen auf Antrag dieser Person ein Verständigungs- und Konsultationsverfahren mit der ausländischen Steuerbehörde einleiten, und gegebenenfalls die zu versteuernde Einkünfte der in Portugal steuerpflichtigen Person entsprechend berichtigen.

Stand: 16.12.2008

Verfasser: Rechtsanwalt Philippe Lafontaine, E-Mail: [Philippe.Lafontaine@gmx.de](mailto:Philippe.Lafontaine@gmx.de)

Service: Haben Sie schon unsere Rechtsnews abonniert? Kurzmeldungen über aktuelle Rechtsentwicklungen halten Sie monatlich auf dem Laufenden. Anmelden können Sie sich im Internet unter <http://www.gtai.de/rechtsnews>

Mit der Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen der Bereich "Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht" zudem kostenlose Basisinformationen für über 60 verschiedene Länder an. Das Länderkurzmerkblatt "Recht kompakt Portugal" ist auf der Website der Germany Trade and Invest (GTAI) abrufbar unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt>

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem bestimmten Land? Nutzen Sie die Länder-Linklisten unter <http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze>